



Gewässerordnung

Gemeinde Trebgast

Lieber Anglerfreund,

wir begrüßen Sie hier in Trebgast im Naherholungszentrum.

Diese Gewässerordnung gilt mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins für die Befischung des Badesees Trebgast.

1. Der Badensee ist bis auf weiteres zum Fischen freigegeben. In der Zeit vom **01.06. – 31.08.** des Jahres ist Angeln nicht gestattet. Bei Badebetrieb während der übrigen Zeit, haben Badegäste und Bootsfahrer Vorrang. An **diesen** Tagen müssen dann die Sportangler auf die Zeit von 09.00 Uhr – 19.00 Uhr verzichten.
2. Vor Ausübung der Fischerei müssen Erlaubnisscheine gelöst werden. Diese ermächtigen ausschließlich die Inhaber zum freien Eintritt.

Ausgabestellen: (Bitte beachten Sie die Geschäftszeiten)

Avia Tankstelle-Shop Berliner Str.15, Trebgast, Tel. 09227/972255

Der Preis beträgt für eine Tageskarte-Erwachsene	12,00 €
Tageskarte-Jugendliche	07,00 €
Wochenkarte-Erwachsene	40,00 €
Wochenkarte-Jugendliche	25,00 €
Saisonkarte-Erwachsene	140,00 €
Saisonkarte-Jugendliche	100,00 €

3. Es darf mit zwei Handangeln mit je einem Vorfach gefischt werden (Köderfischangel gilt als Handangel). Spinnfischer und Inhaber von Jugendfischereischeinern dürfen nur eine Handangel benutzen.
4. Die Angelzeit wird mit Ausnahme in den Monaten Mai und September bis 24 Uhr, auf eine Stunde vor Sonnenaufgang bis auf eine Stunde nach Sonnenuntergang begrenzt.

5. **Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.**
Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Fang sofort in den ausgegebenen Fangschein einzutragen.
Alle ausgegebenen Fangscheine sind in jedem Fall, auch wenn kein Fang getätigt wurde, am Aufsichtsgebäude in das dafür vorgesehene Kästchen zu werfen.
Nichtbefolgung kann eine Sperre nach sich ziehen!!

6. **Es dürfen pro Tag gefangen werden:**
2 Raubfische (Zander oder Hecht) und 2 Friedfische (Karpfen, Schleien).
Alle anderen Fischarten unterliegen keiner Fangbeschränkung.
Untermaßige Fische müssen ebenso wie in der Schonzeit gefangene Fische sofort mit entsprechender Sorgfalt in das Gewässer zurückgesetzt werden.
Bei untermaßigen Zandern ist der Haken grundsätzlich noch im Wasser zu lösen bzw. kurz vor dem Maul abzuschneiden.

7. **Den Aufsichts- und Kontrollorganen der Gemeinde Trebgast sind nach Aufforderung der Erlaubnisschein und der Fang vorzuzeigen.**
Den Anweisungen der Aufsichts- und Kontrollorganen ist unbedingt Folge zu leisten.

8. **Die Hälterung von Raubfischen ist nicht gestattet. Fangfähige Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden, sondern sind ordnungsgemäß zu verwerten.**

9. **Auf Sauberkeit am Fangplatz und dessen Umgebung ist zu achten!**
Weißfische und Barsche dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden, sondern sind ordnungsgemäß zu verwerten. Schuppen von Fischen innerhalb des Seegeländes ist verboten, Innereien müssen mitgenommen werden (Entsorgung in Papierkörben oder im See ist strengstens untersagt).

10. **Eisfischen und Eisbrechen ist nicht gestattet.**

11. **Das Anfüttern von Fischen und die Verwendung von Senknetzen ist verboten.**

12. **Für auftretende Unfälle bei der Ausübung der Fischerei übernimmt die Gemeinde Trebgast keine Haftung.**

13. **Der Verstoß gegen die Gewässerordnung oder die gesetzlichen Vorschriften wird mit der fristlosen Kündigung des Erlaubnisscheines geahndet.**
Für diesen Fall erlischt die Angelerlaubnis und der Angler hat sofort das Fischen einzustellen und das Gelände am Badensee zu verlassen.
Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen.

Trebgast, den 22. Dezember 2020



Neumann
Erster Bürgermeister